S 9 SO 863/21 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Freiburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 SO 863/21 ER
Datum	23.03.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde

Mit seinem am 19.2.2021 beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg eingegangenen und von dort mit VerfÃ¼gung vom 11.3.2021 formlos an das zustÃ¤ndige Sozialgericht Freiburg abgegebenen â€Eilantragâ€œ begehrt der KlÃ¤ger die Verpflichtung des Antragsgegners zur GewÃ¤hrung ergÃ¤nzender Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des ZwÃ¶lften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) ohne leistungsmindernde BerÃ¼cksichtigung eines von der bulgarischen Rentenversicherung zusÃ¤tzlich zu seiner Rente seit August 2020 bis voraussichtlich MÃ¤rz 2021 gezahlten â€Pandemiebonusâ€œ in HÃ¶he von monatlich 50 BGL (ca. 25 â¬). Der Antragsgegner hatte ihm die Grundsicherungsleistungen zuletzt mit Bescheid vom 17.12.2020 bewilligt; Ã¼ber den dagegen am 5.2.2021 erhobenen Widerspruch des Antragstellers hat der

Antragsgegner â der ihn fÃ¼r unzulÃ¤ssig wegen Fristablaufs hÃ¤lt â bislang noch nicht entschieden. Der Antragsgegner beantragt, den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abzuweisen, da weder Anordnungsanspruch noch Anordnungsgrund glaubhaft gemacht seien. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Verfahrens sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Akte des Gerichts Bezug genommen.

Der Antrag ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Der Antragsteller begehrt Ã¼ber die Anfechtung des Bewilligungsbescheids vom 17.12.2020 hinaus dessen Ãnderung dahingehend, dass der Antragsgegner vorlÃ¤ufig zu hÃ¶heren Leistungen verpflichtet wird. Daher ist die einstweilige Rechtsschutzform der Regelungsanordnung nachÂ Â§Â 86bÂ Abs.Â 2Â Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)Â statthaft. Danach sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt die â grundsÃ¤tzlich lediglich summarisch zu prÃ¼fende â Erfolgsaussicht in der Hauptsache (Anordnungsanspruch) und die Erforderlichkeit einer vorlÃ¤ufigen gerichtlichen Entscheidung (Anordnungsgrund) voraus. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (Â§Â 86bÂ Abs.Â 2Â Satz 4 SGGÂ i.V.m.Â Â§Â 920Â Abs.Â 2Â der ZivilprozessordnungÂ).

Ein Anordnungsanspruch ist nicht glaubhaft gemacht. Der Erfolgsaussicht in der Hauptsache steht erstens entgegen, dass der Widerspruch des Antragstellers gegen den Bewilligungsbescheid vom 17.12.2020 wegen Ablaufs der Widerspruchsfrist von einem Monat unzulÃ¤ssig (Â§Â 84Â Abs.Â 1Â S. 1 SGG) und daher fÃ¼r die Beteiligten bindend geworden sein dÃ¼rfte (Â§Â 77Â SGG). Zweitens dÃ¼rfte die leistungsmindernde BerÃ¼cksichtigung des Pandemiezuschlags des bulgarischen RententrÃ¤gers auch rechtlich nicht zu beanstanden sein. Denn es handelt sich dabei um EinkÃ¼nfte in Geld und somit um zu berÃ¼cksichtigendes Einkommen im Sinne vonÂ Â§Â 82Â Abs.Â 1Â S. 1 SGB XII. Ein gesetzlicher Grund, hiervon im Falle des Pandemiezuschlags abzusehen, ist nicht ersichtlich. Aus der vom Antragsteller behaupteten Zweckgleichheit des bulgarischen Pandemiezuschlags mit der Einmalzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie fÃ¼r Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme nach deutschem Recht ergibt sich nichts Anderes. Denn auch der Antragsteller wird aufgrund des zum 1.4.2021 in Kraft tretendenÂ Â§Â 144Â SGB XIIÂ voraussichtlich zu dem fÃ¼r diese Einmalzahlung berechtigten Personenkreis gehÃ¶ren. Wenn der bulgarische Pandemiezuschlag gleichwohl nicht als Einkommen bei der Berechnung der Grundsicherungsleistungen berÃ¼cksichtigt wÃ¼rde, erhielte der Antragsteller doppelte Leistungen fÃ¼r ein und denselben Zweck aus zwei verschiedenen sozialen Sicherungssystemen. Dies wÃ¼rde dem bedarfsorientierten Charakter der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII widersprechen.

SchlieÃlich ist auch ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht. In Anbetracht der relativen GeringfÃ¼gigkeit des streitigen Betrages hÃ¤tte es dem Antragsteller

oblegen, nÃ¤her darzulegen, weshalb es ihm nicht mÃ¶glich sein sollte, die Zeit bis zur Auszahlung der pandemiebedingten Einmalzahlung nachÂ Â§Â 144Â SGB XIIÂ zu Ã¼berbrÃ¼cken; zumal dies von der Mehrzahl der anderen GrundsicherungsempfÃ¤nger ebenfalls erwartet wird, die keine pandemiebedingten Sonderzahlungen aus auslÃ¤ndischen sozialen Sicherungssystemen zu erwarten haben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§Â 172Â Abs.Â 3Â Nr.Â 1Â SGG i.V.m. Â§Â 144Â Abs.Â 1Â Nr.Â 1Â SGG), da der Antrag Geldleistungen von insgesamt weniger als 750 â¬ betrifft.

Erstellt am: 11.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024